

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXII. Band 11. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 18. Mai 1993

Inhalt:	Seite
Nr. 142 Einberufung zur 7. Tagung der 44. Synode.....	207
Nr. 143 Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände.....	207
Nr. 144 Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 9.12.1992 über die 18. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	214
Nr. 145 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 19. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	215
Nr. 146 Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen / Praktikanten.....	216
Nr. 147 Änderung der Ausbildungsvergütung.....	217
Nr. 148 Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern.....	218
Nr. 149 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Pfarrervertretung am 10. Februar 1993.....	218

### Nr. 142

#### Einberufung zur 7. Tagung der 44. Synode

Die 44. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

**Dienstag, den 25. Mai 1993,**

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Helmut Bahlmann gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 27. Mai 1993, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 23. Mai 1993, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 11. Mai 1993 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 5. April 1993

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Dr. Sievers  
Bischof

### Nr. 143

#### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1993, Seite 1) bekannt.

Oldenburg, den 5.4.1993

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Schrader  
Oberkirchenrat

#### Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände

Oldenburg, den 14. Dezember 1992

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 6. November 1992 (GVBl. XXII. Band, Seite 170) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände in der ab 1. Januar 1993 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1987 (GVBl. XXI. Band, Seite 127),
2. das am 1. Januar 1993 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

#### Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Dr. Sievers  
Vorsitzender

#### Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992

##### Inhaltsübersicht

I. Teil	
Allgemeine Bestimmungen	§
Bildung von Kirchenvorständen	1
Mitglieder des Kirchenvorstandes	2
Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher	3
II. Teil	
Wahlrecht und Wählbarkeit	
Wahlrecht	4
Aberkennung des Wahlrechts	5
Aberkennungsverfahren	6
Aufhebung der Aberkennung	7
Wählbarkeit	8
III. Teil	
Verfahren	

1. Abschnitt. Wahlverfahren	§
Wählerliste	9
Anordnung der Wahl	10
Wahlbezirke	11
Stimmbezirke	12
Aufgliederung der Wählerliste	13
Auslegung und Prüfung der Wählerliste	14
Einreichen der Wahlvorschläge	15
Prüfung der Wahlvorschläge	16
Vorbereitung des Wahlaufsatzes	17
Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen	18
Aufstellung des Wahlaufsatzes	19
Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines	20
Vorstellung der Vorgeschlagenen	21
Stimmzettel	22
Ernennung eines Wahlvorstandes	23
Tätigkeit des Wahlvorstandes	24
Wahlbehandlung	25
Briefwahl	26
Auszählung der Stimmen	27
Verhandlungsniederschrift	28
Wahlergebnis	29
Beschwerde gegen die Wahl	30
Wahlausschuß	31
Bestellung von Kirchenvorstehern	32
Bestellung von Bevollmächtigten	33
Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers	34
Nachwahlen	35
2. Abschnitt. Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons	
Berufungsfähigkeit	36
Berufungsverfahren	37
Beteiligung des Patrons	38
3. Abschnitt. Einführung der Kirchenvorsteher	
Einführung der Kirchenvorsteher	39
4. Abschnitt. Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern	
Ausscheiden von Kirchenvorstehern	40
Entlassung von Kirchenvorstehern	41
Verfahren	42
5. Abschnitt. Verfahren in besonderen Fällen	
Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden	43
Personal- und Anstaltsgemeinden	44
Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche	45
6. Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften	
Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen	46
Abweichende Regelungen	47
Ausführungsbestimmungen	48
Inkrafttreten/Übergangsvorschriften	49
Schlußvorschriften	50

## I. Teil

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Bildung von Kirchenvorständen

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände und Gemeindegemeinderäte – im folgenden als „Kirchenvorstand“ bezeichnet – in den Kirchen Braunschweig, Hannover und Oldenburg. Die Vorschriften der beteiligten Kirchen über die Bezeichnung des Vertretungsorganes der Kirchengemeinde und seiner Mitglieder bleiben unberührt. Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) In jeder Kirchengemeinde wird ein Kirchenvorstand gebildet. Auch wenn Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden sind, ist für jede Kirchengemeinde ein besonderer Kirchenvorstand zu bilden.

(3) Die Kirchenvorstände werden gleichzeitig alle sechs Jahre zum 1. Juni neu gebildet.

(4) Die Amtszeit der Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im folgenden als „Kirchenvorsteher“ bezeichnet – beginnt mit der Einführung (§ 39). Sie endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Neubildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin.

(5) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten entsprechend für die Bildung der Kapellenvorstände, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Kapellenvorstand ist für die in diesem Kirchengesetz dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben nur in den Fällen zuständig, in denen dies ausdrücklich bestimmt ist.

#### § 2

#### Mitglieder des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus  
a) den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kirchenvorstehern,  
b) den Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind die in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer, die festangestellt oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind; als Pfarrer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch der Pfarrer im Probendienst, der Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter.

(3) Der Kapellenvorstand wird aus den gewählten, bestellten, berufenen und ernannten Kapellenvorstehern und dem Mitglied des Pfarramtes, zu dessen Bezirk die Kapellengemeinde gehört, gebildet.

(4) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.

(5) Sind mehrere Kirchengemeinden unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden, so gelten die Absätze 1 und 2 nur für die Mitglieder des Pfarramtes, zu deren Bezirk die Kirchengemeinde ganz oder teilweise gehört.

#### § 3

#### Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher

(1) Die Zahl der gewählten und berufenen Kirchenvorsteher beträgt bei einem Pfarramt mit

- a) einer Pfarrstelle 4 bis 8,
- b) zwei Pfarrstellen 6 bis 10,
- c) drei und mehr Pfarrstellen 8 bis 15.

(2) Der Kirchenvorstand setzt vor der Neubildung die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach Absatz 1 fest. Es darf nicht mehr als ein Drittel der nach Satz 1 festgesetzten Zahl der Kirchenvorsteher, es muß aber wenigstens ein Kirchenvorsteher berufen werden.

(3) Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so erhöht sich die Zahl der nach den Absätzen 1 und 2 zu wählenden Kirchenvorsteher um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde.

(4) Aus besonderen Gründen kann der Kirchenkreisvorstand (Propsteivorstand, Kreiskirchenrat) – im folgenden als „Kirchenkreisvorstand“ bezeichnet – im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der Kirchenvorsteher als nach den Absätzen 1 und 2 festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

(5) Wird nach einer Neubildung des Kirchenvorstandes die Zahl der Pfarrstellen verändert, so hat dies auf die festgesetzte Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher während der Dauer der Amtszeit keinen Einfluß.

(6) Die Zahl der zu wählenden Kapellenvorsteher beträgt zwei oder drei. Sie wird von dem Kapellenvorstand festgesetzt. Ein Kapellenvorsteher wird auf Vorschlag des Kapellenvorstandes berufen.

**II. Teil**

## Wahlrecht und Wählbarkeit

## § 4

## Wahlrecht

(1) Das Wahlrecht haben alle Kirchenmitglieder, die bis zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten der Kirchengemeinde angehören.

(2) Wahlberechtigt ist nicht,

- a) wer zum heiligen Abendmahl nicht zugelassen ist,
- b) wem das Wahlrecht aberkannt worden ist (§ 5),
- c) wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

(3) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in die Wählerliste (§ 9) voraus.

## § 5

## Aberkennung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht kann einem Kirchenmitglied aberkannt werden, wenn es seine Pflichten erheblich verletzt.

(2) Die Aberkennung des Wahlrechts gilt nur für die Kirchengemeinde, in der sie ausgesprochen worden ist.

## § 6

## Aberkennungsverfahren

(1) Über die Aberkennung des Wahlrechts nach § 5 entscheidet der Kirchenvorstand von Amts wegen oder auf Antrag des Pfarramtes. Vor der Entscheidung ist das betroffene Kirchenmitglied anzuhören. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem betroffenen Kirchenmitglied zuzustellen. Der Kirchenvorstand kann die sofortige Vollziehung der Aberkennung anordnen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Aberkennung des Wahlrechts sowie gegen eine Anordnung der sofortigen Vollziehung kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung entscheidet der Kirchenkreisvorstand; diese Entscheidung unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes über die Aberkennung des Wahlrechts kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung des mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheides Klage vor dem Rechtshof erheben. Die Entscheidung des Rechtshofes unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.

## § 7

## Aufhebung der Aberkennung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Aberkennung des Wahlrechts entfallen, so muß der Kirchenvorstand auf Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes oder von Amts wegen die Aufhebung der Aberkennung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, wenn das Pfarramt dem Beschluß widerspricht. Der Antrag ist erstmalig ein Jahr nach Abschluß des Aberkennungsverfahrens zulässig.

(2) Lehnt der Kirchenvorstand den Antrag des betroffenen Kirchenmitgliedes auf Aufhebung der Aberkennung ab, so kann das betroffene Kirchenmitglied innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich bei dem Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. § 6 Abs. 2 Sätze 2, 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ein unanfechtbar abgelehnter Antrag auf Aufhebung der Aberkennung kann frühestens nach Ablauf eines Jahres neu gestellt werden.

## § 8

## Wählbarkeit

- (1) Zum Kirchenvorsteher kann nur gewählt werden,
  - a) wer in der Kirchengemeinde zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt ist und
  - b) von dem erwartet werden kann, daß er an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes als tätiges Kirchenmitglied gewissenhaft mitwirken wird.

(2) Ordinierte Kirchenmitglieder sind nicht wählbar.

(3) Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für einen Dienst in einer Kirchengemeinde angestellt sind, können in ihr nicht Kirchenvorsteher sein.

**III. Teil**

## Verfahren

**1. Abschnitt.** Wahlverfahren

## § 9

## Wählerliste

(1) Der Kirchenvorstand stellt die Liste der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (Wählerliste) auf und hält sie auf dem laufenden. Die Wählerliste kann auch als Wählerkartei geführt werden.

(2) Die Wählerliste enthält die Familiennamen, die Vornamen, den Geburtstag und die Anschrift der Wahlberechtigten. Die Wählerliste kann von jedem Kirchenmitglied eingesehen werden.

## § 10

## Anordnung der Wahl

Die Wahl wird, soweit durch dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, von der obersten Kirchenbehörde (§ 46) angeordnet. In der Anordnung ist der Wahltag festzusetzen.

## § 11

## Wahlbezirke

(1) Für die Wahl kann der Kirchenvorstand die Kirchengemeinde in Wahlbezirke aufteilen. Für den Bereich einer Kapellengemeinde ist ein Wahlbezirk zu bilden. Der Kirchenvorstand bestimmt, wie viele Kirchenvorsteher in jedem Wahlbezirk zu wählen sind. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kapellenvorstände sind zuvor anzuhören.

(2) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlaufsatz aufzustellen.

(3) Die Bildung von Wahlbezirken gilt jeweils für eine anstehende Wahl.

## § 12

## Stimmbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann innerhalb der Kirchengemeinde oder des Wahlbezirkes Stimmbezirke bilden.

(2) Um älteren, kranken oder entfernt wohnenden Gemeindegliedern die Teilnahme an der Wahl zu erleichtern, kann der Kirchenvorstand mit Zustimmung der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) einrichten. Der Plan für den zeitlichen und örtlichen Einsatz ist vom Wahlvorstand zu beschließen und rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für seine Einhaltung ist der Wahlvorstand verantwortlich.

(3) Die Genehmigungsbefugnis nach Absatz 2 kann die oberste Kirchenbehörde dem Kirchenkreisvorstand übertragen.

## § 13

## Aufgliederung der Wählerliste

(1) Sind Wahl- oder Stimmbezirke gebildet worden, so ist die Wählerliste nach Bezirken aufzugliedern.

(2) Gehört der Kirchengemeinde ein Kirchenmitglied an, das seinen Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat, so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste es aufzunehmen ist.

## § 14

## Auslegung und Prüfung der Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens während der zehnten Woche vor dem Wahltag zu festgesetzten Zeiten für jedermann zugänglich auszulegen. Die Kirchenmitglieder sind durch mehrmalige Abkündigungen in Gottesdiensten auf die bevorstehende Wahl hinzuweisen und zur Einsichtnahme in die Wählerliste aufzufordern. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(2) Während der Auslegungsfrist können bei dem Kirchenvorstand Berichtigungen der Wählerliste beantragt werden.

(3) Die Wählerliste wird mit Ablauf des letzten Tages der zehnten Woche vor dem Wahltag bis zur Feststellung des Wahlergebnisses geschlossen. Der Kirchenvorstand überprüft nochmals innerhalb einer Woche die Wählerliste, berichtigt sie auf Grund der Anträge nach Absatz 2, benachrichtigt die Betroffenen und bescheidet die Antragsteller. Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes können die Betroffenen innerhalb einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung. Ein noch anhängiges Beschwerdeverfahren hindert nicht die Ausübung des Wahlrechts. Der Kirchenvorstand kann außerdem bis zum Tage vor dem Wahltag die Wählerliste von Amts wegen berichtigen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist.

(4) Macht ein Wahlberechtigter von dem Recht, in die Wählerliste Einsicht zu nehmen und ihre Berichtigung zu beantragen, keinen Gebrauch und ergibt sich, daß er in der Wählerliste nicht aufgeführt ist, so ist eine aus diesem Grund eingelegte Beschwerde gegen die Wahl unzulässig.

## § 15

## Einreichen der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb einer Frist von drei Wochen, die mit der Auslegung der Wählerliste beginnt, bei dem Kirchenvorstand Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher oder der Kapellenvorsteher einreichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen von Kirchenmitgliedern enthalten, die im Wahlbezirk ihren Wohnsitz haben oder deren Zugehörigkeit als Kirchenmitglied zu dieser Kirchengemeinde zugelassen ist. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr Namen als die doppelte Zahl der zu Wählenden enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen so deutlich bezeichnet sein, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind. Jeder Vorschlag für die Wahl muß von mindestens zehn wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

(2) Die Wahlberechtigten werden bei den in § 14 Abs. 1 vorgesehenen Abkündigungen und Bekanntmachungen unter Hinweis auf die Vorschriften des Absatzes 1 auch zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

## § 16

## Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Kirchenvorstand prüft, ob die Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und der Kapellenvorsteher den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen. Er hat zunächst dahin zu wirken, daß etwaige Mängel der Wahlvorschläge innerhalb der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 behoben werden.

(2) Nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 streicht der Kirchenvorstand die Namen der nicht wählbaren Personen von den Wahlvorschlägen sowie die Namen der Personen, für die Wahlvorschläge gemacht wurden, die nicht den Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechen; er benachrichtigt diese Personen sowie den ersten Unterzeichner der Wahlvorschläge unverzüglich unter Angabe des gesetzlichen Grundes, der zur Streichung führte, und des Rechtsbehelfes. Jeder nach Satz 1 Beteiligte kann innerhalb einer Woche nach Eingang der Benachrichtigung Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen; dieser entscheidet innerhalb einer Woche nach Eingang über die Beschwerde. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer und dem Kirchenvorstand mitzuteilen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt keiner Nachprüfung.

## § 17

## Vorbereitung des Wahlaufsatzes

(1) Enthalten alle eingereichten Wahlvorschläge zusammen nicht eineinhalbmal so viele Namen, wie Kirchenvorsteher zu wählen sind, so hat der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge auf diese Zahl zu ergänzen. Der Kirchenvorstand kann die Liste in jedem Falle bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden ergänzen.

(2) Ist kein ordnungsgemäßer Wahlvorschlag eingegangen, so stellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag auf. Für die Zahl der Namen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge deren Ergänzung oder Aufstellung nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorgenommen, so wird der Wahlvorschlag von dem Kirchenkreisvorstand ergänzt oder aufgestellt und von ihm die Bereitschaftserklärung nach § 18 unter Fortfall der dort genannten Frist eingeholt.

(4) Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindebeirat, so beschließen über die Ergänzung oder Aufstellung eines Wahlvorschlages der Kirchenvorstand und der Gemeindebeirat in gemeinsamer Sitzung.

## § 18

## Bereitschaftserklärung der Vorgeschlagenen

Der Kirchenvorstand fordert alle Vorgeschlagenen, deren Wählbarkeit er festgestellt hat, unter Hinweis auf die Rechte und Pflichten des Kirchenvorstehers auf, innerhalb einer Woche folgende schriftliche Bereitschaftserklärung abzugeben:

„Hiermit erkläre ich mich für den Fall meines Eintritts in den Kirchenvorstand (Kapellenvorstand) bereit, die in § 39 Abs. 3 enthaltene Erklärung, von deren Wortlaut ich Kenntnis genommen habe, abzulegen.“

## § 19

## Aufstellung des Wahlaufsatzes

(1) Die Namen der Vorgeschlagenen, die die Bereitschaftserklärung nach § 18 abgegeben haben, werden von dem Kirchenvorstand aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge auf den Wahlaufsatz in der Weise übertragen, daß nur Familien- und Vornamen, Alter, Beruf und Anschrift des Vorgeschlagenen angegeben werden; jeder sonstige Hinweis hat zu unterbleiben.

(2) Verweigert ein Vorgeschlagener nach Ablauf der Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 seine Bereitschaft, sich zur Wahl zu stellen, oder stirbt er nach Ablauf dieser Frist, so ist dieses auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluß.

## § 20

## Bekanntgabe des Wahlaufsatzes und des Wahltermines

Der Wahlaufsatz sowie Zeit und Ort der Wahl werden in der Kirchengemeinde an den beiden dem Wahltag vorausgehenden Sonntagen im Gottesdienst bekanntgegeben. Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Briefwahl hinzuweisen. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

## § 21

## Vorstellung der Vorgeschlagenen

Zur Vorstellung der zur Wahl Vorgeschlagenen kann eine Versammlung der wahlberechtigten Kirchenmitglieder stattfinden.

## § 22

## Stimmzettel

Die Stimmzettel läßt der Kirchenvorstand herstellen. Sie enthalten den Wahlaufsatz (§ 19) und die Angabe, wie viele Kirchenvorsteher zu wählen sind.

## § 23

## Ernennung eines Wahlvorstandes

Vor der Wahl ernennt der Kirchenvorstand aus der Reihe der wahlberechtigten Kirchenmitglieder für jeden Stimmbezirk

mindestens fünf Personen, die nicht im Wahlaufsatz benannt sind, als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden, den Schriftführer und deren Stellvertreter. Ist ein Gemeindebeirat gebildet, so sollen in erster Linie aus ihm die Mitglieder des Wahlvorstandes berufen werden.

## § 24

## Tätigkeit des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und nimmt die Auszählung der Stimmen vor. Der Vorsitzende leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes und wird dabei von den anderen Mitgliedern unterstützt. Er hat darauf zu achten, daß die Wahl nicht gestört wird, und ist berechtigt, Personen, die seine Ermahnungen und Anordnungen unbeachtet lassen, aus dem Wahlraum zu weisen.

(2) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Auszählung der Stimmen müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende und der Schriftführer oder deren Stellvertreter, ständig anwesend sein.

(3) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, den Ausschlag.

## § 25

## Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Stimmabgabe ist geheim und findet innerhalb einer von dem Kirchenvorstand festzusetzenden, mindestens sechs Stunden dauernden Wahlzeit statt. Der Kirchenvorstand kann für die Stimmabgabe zusätzlich auch eine Wahlzeit am Tage vor und am Tage nach dem angeordneten Wahltag festsetzen.

(2) Durch geeignete Vorrichtungen im Wahlraum ist dafür zu sorgen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen kann.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurne leer ist.

(4) Der Wähler erhält nach dem Betreten des Wahlraumes von einem Mitglied des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, nachdem der Schriftführer den Namen des Wählers in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung vermerkt hat.

(5) Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel die Namen der Personen, die er wählen will, jedoch nicht mehr Namen, als Kirchenvorsteher zu wählen sind. Falls mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht worden sind, ist der Stimmzettel ungültig.

(6) Die Abgabe der Stimme durch einen Vertreter ist nicht zulässig. Der Wähler kann sich jedoch eines Helfers bedienen, wenn er den Stimmzettel nicht ohne Helfer auszufüllen vermag.

(7) Nachdem der Wähler den Stimmzettel ausgefüllt hat, legt er ihn verdeckt in die Wahlurne.

(8) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die zu diesem Zeitpunkt schon im Wahlraum anwesend waren. Wenn diese ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

## § 26

## Briefwahl

(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben, sofern sie darlegen, wegen besonderer Umstände, vornehmlich wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit, nicht in der Lage zu sein, den Wahlraum aufzusuchen.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei dem Kirchenvorstand beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(3) Wahlscheine können bis zum dritten Tage vor dem Wahltag beantragt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

(4) Der Wahlschein muß von einem Mitglied des Kirchenvorstandes unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Der Wahlschein enthält die Bestätigung des Kirchenvorstandes über die Eintragung des Kirchenmitgliedes in die Wählerliste. Der Wahlschein enthält ferner den Wortlaut einer von dem Kirchenmitglied abzugebenden Versicherung über die persönliche Ausfüllung des Stimmzettels.

(5) Für die Ausübung des Wahlrechts gilt § 25 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(6) Dem Kirchenmitglied sind mit dem Wahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefumschlag zu übermitteln; auf dem Briefumschlag ist der Stimmbezirk zu vermerken.

(7) Wahlbriefe können bis zu dem Beginn der Wahlhandlung dem Kirchenvorstand zugeleitet werden. Sie können auch während der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes ausgehändigt werden.

(8) Der Kirchenvorstand vermerkt die Ausstellung der Wahlscheine in der Wählerliste.

(9) Der Kirchenvorstand übermittelt dem Wahlvorstand vor Beginn der Wahlhandlung die eingegangenen Wahlbriefe. Diese werden zusammen mit den während der Wahlhandlung eingehenden Wahlbriefen bis zum Schluß der Wahlhandlung gesondert aufbewahrt.

(10) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

## § 27

## Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen geschieht öffentlich im Anschluß an die Wahlhandlung.

(2) Der Wahlvorstand öffnet in Anwesenheit des Vorsitzenden nach Beendigung der Wahlhandlung die vorliegenden Wahlbriefe, entnimmt ihnen die Wahlscheine und prüft, ob der im Wahlschein genannte Wähler in der Wählerliste eingetragen ist und die Versicherung nach § 26 Abs. 4 abgegeben hat.

(3) Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er keinen ordnungsgemäßen Wahlschein enthält oder erst nach Beendigung der Wahlhandlung eingegangen ist. Ein ungültiger Wahlbrief ist samt seinem Inhalt auszusondern.

(4) Ist der Wahlbrief in Ordnung befunden und der Wähler in der Wählerliste des Stimmbezirks eingetragen, so wird der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(5) Die Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Zahl wird mit der Zahl der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich hierbei eine Verschiedenheit, so ist diese in der Verhandlungsniederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Die Stimmzettel werden auf ihre Gültigkeit geprüft und die für die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes abgegebenen Stimmen gezählt.

## § 28

## Verhandlungsniederschrift

(1) Der Ablauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen, die getroffenen Entscheidungen und das Ergebnis der Auszählung der Stimmen sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Ausgesonderte Wahlbriefe und für ungültig erklärte Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Verhandlungsniederschrift als Anlagen beizufügen.

(2) Die Verhandlungsniederschrift und ihre Anlagen sowie alle Wahlunterlagen sind alsbald nach der Auszählung der Stimmen dem Kirchenvorstand zu übergeben.

## § 29

## Wahlergebnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Auszählung der Stimmen stellt der Kirchenvorstand das Wahlergebnis fest. Gewählt sind

diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Von den zu Kapellenvorstehern Gewählten sind entsprechend der Zahl der im Wahlbezirk zu wählenden Kirchenvorsteher die Kapellenvorsteher mit den meisten Stimmen damit zugleich zu Kirchenvorstehern gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein gewählter Kapellenvorsteher, der gleichzeitig zum Kirchenvorsteher gewählt ist, auf das Kirchenvorsteheramt verzichten. An seiner Stelle tritt der Kapellenvorsteher, auf den die nächst höhere Stimmenzahl entfallen ist, in den Kirchenvorstand ein.

(3) Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die nicht gewählt worden sind, aber wenigstens zwei Stimmen erhalten haben, sind bis zur Zahl der gewählten Kirchenvorsteher Ersatzkirchenvorsteher nach Maßgabe der Zahl der auf den einzelnen entfallenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Enthält der Wahlaufsatz weniger Namen, als es dem Eineinhalbfachen der Zahl der zu Wählenden entspricht, so sind zwei Drittel der auf dem Wahlaufsatz Genannten, die die meisten Stimmen erhalten haben, als Kirchenvorsteher, die übrigen als Ersatzkirchenvorsteher gewählt. Die fehlenden Kirchenvorsteher werden nach § 32 durch den Kirchenkreisvorstand bestellt.

(5) Die Namen der Gewählten werden der Gemeinde an dem nächsten Sonntag im Gottesdienst unter Hinweis auf das Beschwerderecht nach § 30 Abs. 1 bekanntgegeben. Diese Bekanntgabe soll durch andere Arten der Bekanntmachung ergänzt werden.

(6) Sind Personen gewählt worden, bei denen Hinderungsgründe nach § 2 Abs. 4 vorliegen, so ist diejenige Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Sind jedoch Wahlbezirke gebildet und sind die nach § 2 Abs. 4 verhinderten Personen in verschiedenen Wahlbezirken gewählt worden, so entscheidet das Los.

### § 30

#### Beschwerde gegen die Wahl

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem das Wahlergebnis im Gottesdienst bekanntgegeben worden ist, die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde bei dem Kirchenkreisvorstand anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden sei oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden seien.

(2) Der Kirchenvorstand entscheidet innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Entscheidung ist mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung dem Beschwerdeführer, dem Kirchenvorstand und den Gewählten, die von der Entscheidung betroffen sind, zuzustellen.

(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 Beteiligten können die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes durch die weitere Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der obersten Kirchenbehörde oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen. Die Entscheidung der obersten Kirchenbehörde ist mit Begründung den Beteiligten und dem Kirchenkreisvorstand zuzustellen; sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.

(4) Ergibt die Nachprüfung, daß die Beschwerde begründet ist (Absatz 1) und der festgestellte Verstoß geeignet war, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist in der Entscheidung auszusprechen, daß die Wahl ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Den neuen Wahltermin setzt der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Kirchenvorstandes fest.

### § 31

#### Wahlausschuß

(1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung und Leitung der Wahl einen Wahlausschuß bilden; ein Wahlausschuß muß gebildet werden, wenn der Gemeindebeirat es beschließt. Der Wahlausschuß übernimmt die Aufgaben, die in den §§ 13 Abs. 2, 14 bis 20, 22, 23, 26, 29 und 30 dem Kirchenvorstand zugewiesen sind.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes als Leiter und

vier oder sechs zu Kirchenvorstehern wählbaren Kirchenmitgliedern als Beisitzer. Die Beisitzer werden von dem Kirchenvorstand zur Hälfte aus seiner Mitte berufen. Ist ein Gemeindebeirat gebildet worden, so beruft der Gemeindebeirat aus seiner Mitte die andere Hälfte der Beisitzer. Ist der Leiter des Wahlausschusses nicht Mitglied des Kirchenvorstandes kraft Amtes (§ 2 Abs. 2), so muß einer der vom Kirchenvorstand berufenen Beisitzer diese Voraussetzung erfüllen.

(3) Bestehen in der Kirchengemeinde Kapellengemeinden, so entsendet jeder Kapellenvorstand zusätzlich je einen Kapellenvorsteher als Beisitzer in den Wahlausschuß, es sei denn, daß die Kapellengemeinde schon durch einen von dem Kirchenvorstand oder von dem Gemeindebeirat in den Wahlausschuß berufenen Kapellenvorsteher vertreten ist.

(4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen.

### § 32

#### Bestellung von Kirchenvorstehern

Werden weniger Kirchen- oder Kapellenvorsteher gewählt als gewählt werden mußten oder wird die Mindestzahl später durch Ausscheiden von Kirchenvorstehern unterschritten, so bestellt der Kirchenkreisvorstand die fehlenden Kirchenvorsteher aus den wählbaren Kirchenmitgliedern. Die §§ 29 Abs. 5 und 30 sind entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Beschwerde anstelle des Kirchenkreisvorstandes die oberste Kirchenbehörde (§ 46) entscheidet.

### § 33

#### Bestellung von Bevollmächtigten

(1) Kommt eine Wahl nicht zustande, so bestellt der Kirchenkreisvorstand Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Die Bevollmächtigten brauchen nicht Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde zu sein, müssen aber in ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(2) Bevollmächtigte nach Absatz 1 sind von dem Kirchenkreisvorstand auch zu bestellen,

- a) wenn nach Durchführung des Wahl-, des Berufungs- und des Ernennungsverfahrens kein beschlußfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen ist oder
- b) solange ein beschlußfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist.

(3) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann von dem Kirchenkreisvorstand jederzeit im Falle des Absatzes 1 eine Neubildung des Kirchenvorstandes, im Falle des Absatzes 2 eine Nachwahl von Kirchenvorstehern angeordnet werden.

### § 34

#### Eintritt eines Ersatzkirchenvorstehers

(1) Scheidet ein gewählter Kirchenvorsteher aus seinem Amt aus, so tritt der Ersatzkirchenvorsteher (§ 29 Abs. 3), der bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht hat, in den Kirchenvorstand ein.

(2) Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Kirchenvorstehers, die länger als drei Monate dauert, kann der Kirchenvorstand den Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl mit der Vertretung beauftragen. Für die Zeit der Vertretung hat der Ersatzkirchenvorsteher die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstehers.

(3) Ist ein nach § 29 Abs. 2 gewählter Kirchenvorsteher ausgeschieden oder verhindert, so tritt an seine Stelle derjenige Kapellenvorsteher, der unter den nicht dem Kirchenvorstand angehörenden Kapellenvorstehern die höchste Stimmenzahl erreicht hat.

### § 35

#### Nachwahlen

(1) Nachwahlen sind durchzuführen, wenn innerhalb der ersten drei Jahre nach der Neubildung der Kirchenvorstände durch Aus-

scheiden gewählter oder bestellter Kirchenvorsteher weniger als die nach § 3 festgesetzte Zahl von Kirchenvorstehern vorhanden ist.

(2) Sind seit der Neubildung der Kirchenvorstände mehr als drei Jahre vergangen, so ist der Kirchenvorstand statt durch Nachwahl durch Berufung (§ 37) zu ergänzen.

(3) Nachwahlen werden durch den Kirchenkreisvorstand angeordnet.

## 2. Abschnitt

### Berufungsverfahren und Beteiligung des Patrons

#### § 36

#### Berufungsfähigkeit

Zum Kirchenvorsteher kann berufen werden, wer nach § 8 wählbar ist.

#### § 37

#### Berufungsverfahren

(1) Die Berufung der Kirchenvorsteher geschieht durch den Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag des Kirchenvorstandes. Die Zahl der Vorgeschlagenen ist so hoch wie die Zahl der zu Berufenden. Kommt es innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist nicht zu einem Vorschlag des Kirchenvorstandes, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden.

(2) An der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes über die Berufungsvorschläge nehmen die neugewählten Kirchenvorsteher und, falls die Gemeinde einen Gemeindebeirat gebildet hat, auch dessen Mitglieder mit Stimmrecht teil. Jeder Teilnehmer an der gemeinsamen Sitzung ist berechtigt, gegen den Vorschlag Bedenken zu Protokoll zu erheben. Diese sind dem Kirchenkreisvorstand neben dem Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere der Vorgeschlagenen ablehnen; die Ablehnung ist zu begründen. Die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. Im Falle der Ablehnung hat der Kirchenkreisvorstand den Kirchenvorstand aufzufordern, innerhalb einer von dem Kirchenkreisvorstand festzusetzenden angemessenen Frist einen neuen Vorschlag nach Absatz 1 einzureichen. Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einem Vorschlag, so ist der Kirchenkreisvorstand für die Berufung ungebunden. Das gleiche gilt, wenn der Kirchenkreisvorstand das zweite Mal ablehnt.

(4) Für die Bekanntgabe der Namen der Berufenen gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Frist von einer Woche, nachdem die Namen der Berufenen im Gottesdienst bekanntgegeben worden sind, die Berufung durch schriftliche Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) anfechten. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen sei oder ein Berufener nicht habe berufen werden können (§ 36). § 30 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Scheidet ein berufener Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so ist ein Kirchenvorsteher neu zu berufen.

#### § 38

#### Beteiligung des Patrons

(1) Der Patron ist berechtigt, als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand der Patronatsgemeinde einzutreten oder einen Kirchenvorsteher zu ernennen (ernannter Kirchenvorsteher). Kompatrone und körperschaftliche Patrone können einen Vertreter aus ihrer Mitte oder einen Dritten zum Kirchenvorsteher ernennen.

(2) Der ernannte Kirchenvorsteher muß Mitglied der beteiligten Kirche und in seiner Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher wählbar sein.

(3) Für die Bekanntgabe des Namens des ernannten Kirchenvorstehers gilt § 29 Abs. 5 entsprechend.

(4) Die Vorschriften über das Beschwerderecht der wahlberechtigten Kirchenmitglieder (§ 30) und die gottesdienstliche Einführung (§ 39) sind auf den ernannten Kirchenvorsteher anzuwenden.

(5) Scheidet der ernannte Kirchenvorsteher aus dem Kirchenvorstand aus, so kann der Patron sein Recht nach Absatz 1 erneut ausüben.

(6) Soweit sich das Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht, gelten die Absätze 1 bis 5 für die Ernennung eines Kapellenvorstehers entsprechend.

## 3. Abschnitt.

### Einführung der Kirchenvorsteher

#### § 39

#### Einführung der Kirchenvorsteher

(1) Zugleich mit der Anordnung der Wahl (§ 10) setzt die anzuordnende Stelle den Tag der Einführung der Kirchenvorsteher fest.

(2) Die als Kirchenvorsteher Eintretenden sind in einem Gottesdienst in ihr Amt einzuführen. Die Einführung ist an einem vorhergehenden Sonntag im Gottesdienst der Gemeinde abzukündigen.

(3) Bei der Einführung legen die Kirchenvorsteher folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe vor Gott, das mir anvertraute Amt als Kirchenvorsteher in der Bindung an Gottes Wort treu dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche nach den Ordnungen der Kirche zu führen.“

(4) Kirchenvorsteher, die früher eine Verpflichtungserklärung abgegeben haben, sind unter Hinweis auf diese Verpflichtungserklärung neu in ihr Amt einzuführen.

(5) Nach der Einführung sind dem Kirchenkreisvorstand die Namen und Anschriften der Kirchenvorsteher mitzuteilen.

(6) Ein Ersatzkirchenvorsteher, der mit der Vertretung eines Kirchenvorstehers nach § 34 Abs. 2 beauftragt wird, ist in der ersten Sitzung des Kirchenvorstandes, in der er sein Amt versieht, von dem Vorsitzenden nach Absatz 3 auf sein Amt zu verpflichten. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher später in den Kirchenvorstand ein, so findet eine Einführung nach Absatz 2 nicht statt; er soll jedoch der Gemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt werden.

## 4. Abschnitt

### Ausscheiden und Entlassung von Kirchenvorstehern

#### § 40

#### Ausscheiden von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher scheidet aus dem Kirchenvorstand aus, wenn er sein Amt niederlegt oder wenn das Fehlen einer Voraussetzung seiner Wählbarkeit von dem Kirchenkreisvorstand festgestellt worden ist.

#### § 41

#### Entlassung von Kirchenvorstehern

Ein Kirchenvorsteher ist von dem Kirchenkreisvorstand aus dem Amt zu entlassen wegen

- a) anhaltender Dienstuntüchtigkeit,
- b) erheblicher Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

#### § 42

#### Verfahren

(1) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach den §§ 40 und 41 sind der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand anzuhören.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Kirchenvorsteher und dem Kirchenvorstand zuzustellen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes kann der betroffene Kirchenvorsteher und der Kirchenvorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde bei der obersten Kirchenbehörde (§ 46) einlegen; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Kirchenvorstehers.

### 5. Abschnitt.

#### Verfahren in besonderen Fällen

##### § 43

#### Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden

(1) Mit der Errichtung einer Kirchengemeinde werden Kirchenmitglieder der neuen Kirchengemeinde, die bis zur Errichtung Kirchenvorsteher der Kirchen- oder Kapellengemeinde waren, aus der die neue Kirchengemeinde ausgegliedert worden ist, Kirchenvorsteher der neuen Kirchengemeinde. Durch die Errichtungsurkunde oder durch die nach dem Recht der beteiligten Kirche sonst dafür zu treffende Regelung kann der Übergang von Kirchen- und Kapellenvorstehern ausgeschlossen werden.

(2) Als bald nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde setzt der Kirchenkreisvorstand auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die Zahl der noch zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher nach § 3 fest, ordnet die Wahl an, beruft auf Vorschlag der bereits vorhandenen Mitglieder des Kirchenvorstandes die zu berufenden Kirchenvorsteher und setzt den Tag der Einführung der neuen Kirchenvorsteher fest; § 33 Abs. 2 Buchst. b bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend für die Errichtung einer Kapellengemeinde und für die Umwandlung einer Kapellengemeinde in eine Kirchengemeinde anzuwenden.

(4) Bei Umwandlung einer Kirchengemeinde in eine Kapellengemeinde bleiben die Kirchenvorsteher als Kapellenvorsteher bis zur allgemeinen Neubildung der Kirchen- und Kapellenvorstände im Amt. Der Kirchenvorstand bestimmt die Zahl der als Kirchenvorsteher eintretenden Kapellenvorsteher. Der Kapellenvorstand bestimmt, welche Mitglieder als Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten.

(5) Bei Aufhebung oder Zusammenlegung von Kirchen- oder Kapellengemeinden werden die Kirchenmitglieder, die bisher Kirchen- oder Kapellenvorsteher waren, Kirchen- oder Kapellenvorsteher derjenigen Kirchen- oder Kapellengemeinde, die die Rechtsnachfolge angetreten hat. Durch die Errichtungsurkunde oder die nach dem Recht der beteiligten Kirche sonst dafür zu treffende Regelung können Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

(6) Bei Umgliederung von Teilen einer Kirchen- oder Kapellengemeinde werden die Kirchen- oder Kapellenvorsteher, die infolge der Veränderung ihre Mitgliedschaft in dem Kirchen- oder Kapellenvorstand der abgebenden Kirche- oder Kapellengemeinde verlieren, Kirchen- oder Kapellenvorsteher der aufnehmenden Kirchen- oder Kapellengemeinde. In der Urkunde über die Umgliederung oder in der nach dem Recht der beteiligten Kirche sonst dafür zu treffenden Regelung können Abweichungen von Satz 1 bestimmt werden.

##### § 44

#### Personal- und Anstaltsgemeinden

(1) Die Bildung eines Kirchenvorstandes in Personal- und Anstaltsgemeinden wird im Einzelfall nach dem in der beteiligten Kirche geltenden Recht geregelt.

(2) In Personal- und Anstaltsgemeinden kann die Bildung eines Kirchenvorstandes unterbleiben, wenn dies aus besonderen Gründen als geboten erscheint. Unterbleibt die Bildung des Kirchenvorstandes, so ordnet die oberste Kirchenbehörde (§ 46) die Verwaltung und Vertretung der Personal- oder Anstaltsgemeinde.

##### § 45 Militärkirchengemeinden und personale Seelsorgebereiche

Für die Bildung von Kirchenvorständen in Militärkirchengemeinden und für die rechtliche Zuordnung der Militärgeistlichen und der Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche zu den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet sind oder über die sich ein personaler Seelsorgebereich erstreckt, gelten die besonderen Bestimmungen, die zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der beteiligten Kirchen erlassen werden.

### 6. Abschnitt.

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 46

#### Zuständigkeiten in den beteiligten Kirchen

Zuständige oberste Kirchenbehörde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist in der

1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers das Landeskirchenamt,
2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt,
3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

##### § 47

#### Abweichende Regelungen

Zu § 2 Abs. 2 können die beteiligten Kirchen abweichende gesetzliche Regelungen treffen.

##### § 48

#### Ausführungsbestimmungen

Die obersten Kirchenbehörden (§ 46) erlassen die zu diesem Kirchengesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

##### § 49

#### (Inkrafttreten/Übergangsvorschriften)

##### § 50

#### (Schlußvorschriften)

## Nr. 144

### Bekanntmachung des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 9. Dezember 1992 über die 18. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Schlichtungskommission vom 9. Dezember 1992 über die 18. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/1993, Seite 11) bekannt.

Oldenburg, den 5.4.1993

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristow  
Oberkirchenrat

### Bekanntgabe des Beschlusses der Schlichtungskommission vom 9. Dezember 1992 über die 18. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 30. Dezember 1992

Aus dem Beschluß der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 9.12.1992 über eine Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16.5.1983 (GVBl. XX. Band, Seiten 121 ff., 181 ff.), zuletzt geändert durch

die 17. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26.11.1992 (GVBl. XXII. Band, Seite 184) ergibt sich nachstehende Regelung, die mit Wirkung vom 1.1.1993 in Kraft tritt und die wir als 18. Änderung der Dienstvertragsordnung hiermit bekanntgeben:

Die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (GVBl. XX. Band, Seiten 121 ff., 181 ff) Anlage 1, Sparte C und L wird mit Wirkung vom 1. Januar 1993 geändert.

1. Sparte C wird wie folgt neu gefaßt:

C: Diakone<sup>1)</sup>

- 1. Diakone im Anerkennungsjahr, in der Anerkennungszeit oder in der Aufbauausbildung<sup>2)</sup> ..... VI b
- 2. Diakone, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen ..... V b
- 3. Diakone wie zu 2. nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit<sup>3)</sup> ..... IV b
- 4. Diakone wie zu 2., denen auf Dauer besonders schwierige, verantwortungsvolle oder vielfältige Koordinierung erfordernde Aufgaben übertragen sind<sup>4)5)</sup> ..... IV a
- 5. Diakone wie zu 4., deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt<sup>6)</sup> ..... III
- 6. Diakone wie zu 5. nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit ..... II a

1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sind diese Tätigkeitsmerkmale auch auf Gemeindehelfer und Jugendwarte anzuwenden.

2) Diakone in der Aufbauausbildung, die bereits entsprechende Tätigkeiten außerhalb der Kirchen der Konföderation wahrgenommen haben, sind eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert als Diakone, die die landeskirchlich festgelegten Anstellungsvoraussetzungen erfüllen.

3) Erhalten nach weiterer sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit eine versorgungsfähige Zulage in Höhe von 66<sup>2</sup>/3 v. H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV b und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV a ihrer Lebensaltersstufe.

4) Z.B. Diakone mit Aufgaben für den Bereich eines Sprengels oder mit abgeschlossener zusätzlicher Spezialausbildung, sofern ihnen eine entsprechende Tätigkeit übertragen ist. Es kommen nur Spezialausbildungen in Betracht, die von der zuständigen obersten Behörde anerkannt und durch einen mindestens einjährigen Lehrgang oder in einer mindestens zweijährigen berufsbegleitenden Ausbildung vermittelt worden sind.

5) Erhalten nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit eine versorgungsfähige Zulage in Höhe von 66<sup>2</sup>/3 v. H. des jeweiligen Unterschieds zwischen der Grundvergütung der Vergütungsgruppe IV a und der Grundvergütung der Vergütungsgruppe III ihrer Lebensaltersstufe.

6) Z.B. als Leiter der Telefonseelsorgeeinrichtung.

2. Sparte L wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Worte „Diakone, Jugendwarte“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 werden nach den Worten „Beauftragte für Diakone und Diakoninnen“ die Worte angefügt „sowie andere Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben für den Bereich der Landeskirche“. Die Vergütungsgruppe IV a wird ersetzt durch III.
  - c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:  
„Mitarbeiter wie zu 5. nach siebenjähriger Bewährung II. a.“
3. Auf die Bewährungszeiten nach dieser Neuregelung werden Zeiten, die vor dem Inkrafttreten der Änderungen (1. Januar 1993) zurückgelegt worden sind, in vollem Umfang angerechnet.

**Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**  
– Geschäftsstelle –

Behrens

**Nr. 145**

**Bekanntmachung des Beschlusses der  
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die  
19. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/1993, Seite 45) bekannt.

Oldenburg, den 5.4.1993

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Ristor  
Oberkirchenrat

**19. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Vom 2. Dezember 1992

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), geändert durch Kirchengesetz vom 10. Oktober 1979 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 143), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch Beschluß der Schlichtungskommission vom 9. Dezember 1992 über die 18. Änderung der Dienstvertragsordnung (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 11), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

- 1. Anlage 1 Sparte A wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
  - b) In Nummer 3 werden die Worte „mit vielseitiger und schwieriger Tätigkeit“ gestrichen.
  - c) In Nummer 5 wird das Wort „Verantwortung“ durch das Wort „Vielseitigkeit“ ersetzt.
- 2. Anlage 1 Sparte I erhält folgende Fassung:
  - „I.: Mitarbeiterinnen an Familienbildungsstätten
    - 1. Pädagogische Mitarbeiterinnen<sup>1)</sup> mit abgeschlossener Berufsausbildung ..... VII
    - 2. Pädagogische Mitarbeiterinnen<sup>1)</sup> mit abgeschlossener Fachschulausbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. .... VII
    - 3. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach fünfjähriger Bewährung ..... VI b
    - 4. Mitarbeiterinnen wie zu 2. nach sechsmonatiger Tätigkeit ..... VI b
    - 5. Pädagogische Mitarbeiterinnen<sup>1)</sup> mit Meisterprüfung<sup>2)</sup> oder einer gleichwertigen Prüfung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. .... VI b
    - 6. Mitarbeiterinnen wie zu 4. oder 5.<sup>2)</sup> nach dreijähriger Bewährung ..... V c
    - 7. Pädagogische Mitarbeiterinnen<sup>1)</sup> mit einem ihrer Tätigkeit entsprechenden Fachhochschulabschluß und staatlicher Anerkennung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben ..... V b
    - 8. Mitarbeiterinnen wie zu 7. nach zweijähriger Bewährung<sup>3)</sup> ..... IV b
    - 9. Mitarbeiterinnen wie zu 7. als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit bis zu 4500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)5)</sup> ..... IV a
    - 10. Mitarbeiterinnen wie zu 7. als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 4500 und bis zu 7500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)5)</sup> ..... IV a
    - 11. Mitarbeiterinnen wie zu 7. als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 4500 und bis zu 7500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)</sup> ..... IV a
    - 12. Mitarbeiterinnen wie zu 7. als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 7500 und bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)</sup> ..... IV a
    - 13. Mitarbeiterinnen wie zu 7., als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 7500 und bis zu 10500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)</sup> ..... III
    - 14. Mitarbeiterinnen wie zu 11. nach vierjähriger Bewährung ..... III
    - 15. Mitarbeiterinnen wie zu 12. nach vierjähriger Bewährung ..... III

- 16. Mitarbeiterinnen wie zu 7. als stellvertretende Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)</sup>.....III
- 17. Pädagogische Mitarbeiterinnen<sup>1)</sup> mit einer ihrer Tätigkeit entsprechenden abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung sowie sonstige Mitarbeiterinnen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Leiterinnen von Familienbildungsstätten mit mehr als 10500 Unterrichtsstunden jährlich<sup>4)</sup> ..... II a
- 18. Mitarbeiterinnen wie zu 16. nach sechsjähriger Bewährung..... II a
- 19. Mitarbeiterinnen wie zu 13. nach sechsjähriger Bewährung ..... II a
- 20. Mitarbeiterinnen wie zu 17. nach sechsjähriger Bewährung ..... I b

1) Die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterin wird durch lehrende, beratende und planende Funktion bestimmt; Verwaltungsaufgaben können hinzutreten.  
 2) Mitarbeiterinnen der Nrn. 5 und 6 mit Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung erhalten eine Meisterzulage von 75 DM monatlich.  
 3) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe IV b. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.  
 4) Die Unterrichtsleistung wird bezogen auf die gesamte Familienbildungsstätte einschließlich Außenstellen. Die durch Honorarkräfte geleisteten Unterrichtsstunden zählen bei der Unterrichtsleistung mit. Die geforderten Stundenzahlen beziehen sich auf den Mittelwert aus den im zurückliegenden Jahr und nach der Planung für das laufende Jahr vorgesehenen Unterrichtsstunden.  
 5) Diese Angestellten erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungsgruppenzulage von 7,5 v. H. der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschn. A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe IV a. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenzulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Lohngruppenbezeichnung „II“ durch die Lohngruppenbezeichnung „2 a“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 werden die Worte „in Lohngruppe II“ gestrichen und die Lohngruppenbezeichnung „III“ durch die Lohngruppenbezeichnung „3“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Lohngruppenbezeichnung „IV“ durch die Lohngruppenbezeichnung „3“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 werden das Wort „fünfjähriger“ durch das Wort „vierjähriger“ und die Lohngruppenbezeichnung „V“ durch die Lohngruppenbezeichnung „3 a“ ersetzt; die Worte „in Lohngruppe IV“ werden gestrichen.
  - e) In Nummer 5 werden die Zahl „IV“ durch die Zahl „3“ und die Lohngruppenbezeichnung „V“ durch die Lohngruppenbezeichnung „4“ ersetzt.
  - f) In Nummer 6 werden die Worte „in der Lohngruppe V Nr. 5“ gestrichen und die Lohngruppenbezeichnung „VI“ durch die Lohngruppenbezeichnung „5“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelungen

- 1. Zu § 1 Nr. 1 Buchst. a:  
Auf die in Sparte A Nummer 4 geforderte dreijährige Bewährung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII werden Zeiten, die nicht in einer niedrigeren Vergütungsgruppe verbucht wurden, nach Maßgabe des § 23 a BAT i. V. m. § 13 DienstVO angerechnet.
- 2. Zu § 1 Nr. 2:  
Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, wird die vor dem Inkrafttreten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.
- 3. Zu § 1 Nr. 3:  
Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1992 werden Arbeiter

von der Lohngruppe	in die Lohngruppe
II	1
III	2
IV	2 a
V	3
VI	4
übergeleitet.	

§ 3

Inkrafttreten

- Es treten in Kraft:
- 1. § 1 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1993.
  - 2. § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1992.

Hannover, den 16. Dezember 1992

Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission  
 Dr. von Tiling  
 Vorsitzender

**Nr. 146**

**Arbeitsbedingungen  
 für Praktikantinnen / Praktikanten**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 26. Mai 1992 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TV Prakt) bekannt. Als Anlage ist eine Tabelle der Stunden- und Überstundenentgelte sowie der Zeitzuschläge für Praktikantinnen und Praktikanten nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22. März 1991 (i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT) abgedruckt.

Oldenburg, den 5.4.1993

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
 Ristow  
 Oberkirchenrat

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
 vom 26. Mai 1992  
 zum Tarifvertrag über die Regelung  
 der Arbeitsbedingungen  
 der Praktikantinnen / Praktikanten (TV Prakt)**

§ 1

Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1  
 und Änderung des TV Prakt

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TV Prakt) vom 22. März 1991 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Zahl „1991,09“ durch die Zahl „2172,89“, die Zahl „1665,01“ durch die Zahl „1846,81“ und die Zahl „1582,59“ durch die Zahl „1764,39“ ersetzt.
- 2. Die §§ 10 a und 10 b werden gestrichen.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Praktikantinnen / Praktikanten, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1992 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Praktikantenverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Praktikantinnen / Praktikanten, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Praktikantenverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Unterabsatzes 1 Satz 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,  
 b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 3

## Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anlage

Kein Bestandteil des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen / Praktikanten (TV Prakt)

**Stunden- und Überstundenentgelte  
 sowie Zeitzuschläge für Praktikantinnen und Praktikanten  
 nach § 8 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 22.3.1991 (i. V. m. § 35 Abs. 1 und 3 BAT)**  
 (Spalte 2 bis 9 = DM-Beträge je Arbeitsstunde)  
**Gültig ab 1.1.1992**

Entgelt von monatlich DM	Stundenentgelt (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT)	Überstundenentgelt (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 2 BAT)	Zeitzuschlag für Überstunden (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Sonntagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b BAT)	Zeitzuschlag für Tätigkeit an Wochenfeiertagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c BAT)		Zeitzuschlag für Tätigkeit an Vorfesttagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BAT)	
					ohne Freizeit- ausgleich (Doppel- buchst. aa)	bei Freizeit- ausgleich (Doppel- buchst. bb)	Ostern, Pfingsten (Doppel- buchst. aa)	Weihnachten, Neujahr (Doppel- buchst. bb)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1764,39	10,54	13,18	2,64	2,64	14,23	3,69	2,64	10,54
1809,39	10,81	13,51	2,70	2,70	14,59	3,78	2,70	10,81
1846,81	11,03	13,79	2,76	2,76	14,89	3,86	2,76	11,03
2172,89	12,98	15,58	2,60	3,25	17,52	4,54	3,25	12,98

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit in der Nacht (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e BAT) beträgt 2,50 DM.

Der Zeitzuschlag für die Tätigkeit an Samstagen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f BAT) beträgt 1,25 DM.

**Anmerkung:**

Die Überstundenentgelte sind auch Berechnungsgrundlage für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft.

**Nr. 147****Änderung der Ausbildungsvergütung**

In Angleichung an das für das Land Niedersachsen geltende Recht sind für die Auszubildenden in den kirchlichen Verwaltungen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

## I

Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich	
im ersten Ausbildungsjahr	975,39 DM
im zweiten Ausbildungsjahr	1052,48 DM
im dritten Ausbildungsjahr	1123,23 DM
im vierten Ausbildungsjahr	1221,43 DM.

Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

## II

Der Auszubildende kann auf den 749,- DM übersteigenden Betrag der Bruttobezüge im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes verzichten. Der Verzicht kann nur widerrufen werden, wenn sich die Höhe der Ausbildungsvergütung ändert. Der Verzicht und der Widerruf sind schriftlich zu erklären. Sie werden mit dem Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die schriftliche Erklärung dem Auszubildenden zugegangen ist.

## III

Diese Regelung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft getreten.

Oldenburg, den 5.4.1993

Der Oberkirchenrat  
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
 Ristow  
 Oberkirchenrat

**Nr. 148**

**Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern**

Aufgrund des Artikels 118 der Kirchenordnung und des Gesetzes vom 31. Mai 1955 betreffend Gebühren für Auszüge aus den Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern (GVBl. XIV. Band, Seite 92) wird die Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern und für Umschreibungen in den Kirchenstuhl- und Grabregistern vom 31.1.1968 (GVBl. XVI. Band, Seite 172) in der Fassung vom 12.11.1979 (GVBl. XIX. Band, Seite 167) wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive einschließlich der Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern.

2. Teil B Gebührensätze erhält folgende Fassung:

B. Gebührensätze 1)

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Die Benutzungsgebühr beträgt  |          |
| bis zu einem halben Tag (4 Stunden)  | 5,00 DM  |
| bis zu einem Tag (mehr als 4 Stunden)  | 10,00 DM |
| 2. Die Bearbeitungsgebühr für schriftliche Auskünfte beträgt je angefangene halbe Stunde | 20,00 DM |
| 3. Die Beglaubigungsgebühr beträgt   | 10,00 DM |

3. Teil C Umschreibungsgebühren wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten diesbezügliche bisherige Regelungen außer Kraft.

Oldenburg, den 15. Dezember 1992

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Schrader  
Oberkirchenrat

1) Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I, S. 461) ist es nicht erforderlich, die Gebührenordnung öffentlich auszuhängen; es genügt, die Gebührenordnung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

**Nr. 149**

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl der Pfarrervertretung am 10. Februar 1993**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Absatz 9 des Pfarrervertretungsgesetzes vom 30. November 1978 das Ergebnis der Wahl zur Pfarrervertretung bekannt.

In die Pfarrervertretung wurden gewählt als

Mitglied:	Stellvertreter:
Pfarrer Werner Dettloff – Bloherfelde I –	Pfarrerinnen Sabine Arnold – Wiefelstede II –
Pfarrerinnen Ulrike Hoffmann – Neuende I –	Pfarrerinnen Gitta Hoffhenke – Stickgras –
Pfarrer Gerold Struß – Drielake/Neuenwege –	Pfarrerinnen Barbara Bockentin – Blexen –
Pastorin Karin Kaschlun – Hammelwarden –	Pfarrer Eckart Dreyer – Ganderkesee-Mitte –
Pfarrerinnen Hilke Freels-Thibaut – Eversten-Süd –	Pfarrer Gerhard Küsel – Heidmühle-West –
Pfarrerinnen Dietgard Jacoby-Demetriades – Garnison-Kirche, Nord –	Pfarrer Wolfgang Richter – Delmenhorst I –
Pfarrer Kai Wessels – Fedderwardergroden –	Pfarrer, Dipl.-Psych. Enno Ehlers – Fedderwarden –

Die Pfarrervertretung wählte zu ihrem Vorsitzenden Pfarrer Gerold Struß und zur stellvertretenden Vorsitzenden Pfarrerin Ulrike Hoffmann.

Oldenburg, den 5.4.1993

Der Oberkirchenrat  
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg  
Dr. Sievers  
Bischof